

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 144/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fritzi Miriam H[REDACTED],

S[REDACTED] H[REDACTED], H[REDACTED] Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Pechs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs-senat vom 11. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Neuantragsrecht für den Berufsschaden nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss, § 150 Abs. 1 BEG n.F. verneint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmen mit den Grundsätzen in BGH Rzw 1974, 181 überein und weichen nicht von BGH Rzw 1976, 198 ab, weil - nach dem eigenen Vortrag der Klägerin - eine objektive Gefährdung im Februar 1941 nicht verneint werden kann.

98

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde veranlassen keine Änderung der ständigen Rechtsprechung seit RsW 1974, 191. Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles. Ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

Mai

Hentzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)